

HUNDESTEUERSATZUNG der Gemeinde Sydower Fließ

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBL. I 93, S. 398 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBL. I 12 S. 231 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am **27. Juni 2002 und durch Beitrittsbeschluss vom 30. Januar 2003** folgende Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen :

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Biesenthal-Barnim gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den 1. Hund	15,00 Euro
b)	für den 2. Hund	20,00 Euro
c)	für den 3. Hund	25,00 Euro
d)	für jeden weiteren Hund Erhöhung um jeweils	6,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2a

Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten
- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht Ausbildung oder Abrichten von einer über das Maß hinausgehender Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdender Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben ,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
- a) Alano,
 - b) American Pitbull Terrier,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Bullmastiff,
 - e) Bullterrier,
 - f) Cane Corso,
 - g) Dobermann,
 - h) Dogo Argentino,
 - i) Dogue de Bordeaux,
 - j) Fila Brasileiro,
 - k) Mastiff,
 - l) Mastin Espanol,
 - m) Mastino Napoletano,
 - n) Perro de Presa Canario,
 - o) Perro de Presa Mallorquin,
 - p) Rottweiler,
 - q) Staffordshire Bullterrier und
 - r) Tosa Inu.
- (3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 2 dieser Satzung
- a) bei einem gefährlichen Hund 150,00 Euro
 - b) bei zwei gefährlichen Hunden und jedem weitere gefährlichen Hund 200,00 Euro
- (4) Für gefährliche Hunde wird die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung und die allgemeine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- a) Blindenführhunde
 - b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL.", "Ag" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden
 - c) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Sydower Fließ aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, Wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung entlegener Gebäude erforderlich sind. Die Ermäßigung tritt nur ein, wenn das zu bewachende Gebäude mehr als 200 m Luftlinie von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt liegt.
- (2) Für Hunde, die vom Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleich stehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen; jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungspapier darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Verwendung des Hundes zur Jagd ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - b) der Halter in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag für das ganze Jahr am 01.07. des laufenden Jahres entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits erbrachten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Amtsverwaltung anzumelden. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb der ersten zwei Wochen des Folgemonats anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die vorhandene Hundesteuermarke abzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer und Haushaltsvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

- (4) Die Ausgabe der Hundesteuermarken erfolgt bei der Anmeldung, ihre Rückgabe bei der Abmeldung des Hundes. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundemarke umherlaufen lassen. Hunde die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Steuermarke umherlaufen lässt
 - d) als Grundstückseigentümer oder Haushaltsvorstand seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Biesenthal-Barnim nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu Erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung der Gemeinde Sydower Fließ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der ehemaligen Gemeinde Grüntal vom 22. November 1994 und die Satzung der ehemaligen Gemeinde Tempelfelde vom 01. November 1994 außer Kraft.

ausgefertigt:

Sydower Fließ, den 30.01.2003

Biesenthal, den 31.01.2003

gez. Wilhelm Junge
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Hundsteuersatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Die von der Gemeinde Sydower Fließ am 27.06.2002 beschlossene und der Kommunalaufsicht am 16.07.2002 vorgelegte **Hundsteuersatzung der Gemeinde Sydower Fließ** wird gemäß § 2 Abs. 2 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231) am **16.01.2003** rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Hundsteuersatzung der Gemeinde Sydower Fließ** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 01. März 2003

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor